



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION III

GZ 29 1001/2-III/9/93

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

BUNDESREGIERUNG	
77	93
Datum: 3. NOV. 1993	
Verteilt: 5. Nov. 1993	

H. Hajek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (52. Novelle zum ASVG)

Bezug: 20. 352/13-1/93

Das ho. Bundesministerium erlaubt sich zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu übermitteln.

Beilagen

25 Ausfertigungen

29. Oktober 1993
Für die Bundesministerin:
Rosenmayr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böhm



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION III

GZ 29 1001/2-III/9/93

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Telefon: (0222) 53 475-0

Durchwahl: 228 u. 133

Telefax Nr.: 53 54 803

DVR: 0441473

Sachbearbeiter:

Dr. Zechner

Mag. Menzel

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (52. Novelle zum ASVG)

Bezug: 20. 352/13-1/93

Gegen den übermittelten Entwurf bestehen aus familienpolitischer
Sicht keine Einwände.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie regt jedoch
an, die im § 39 Abs. 9 des Entwurfes vorgesehenen Informations-
möglichkeiten der einzelnen Versicherten dahingehend zu modifi-
zieren bzw. zu erweitern, daß bei allen Sozialversicherungsträgern
neben der Zeitschrift Soziale Sicherheit auch ein Verzeichnis der
vom Hauptverband zu erlassenen Richtlinien, die nicht ausschließ-
lich innerorganisatorische Angelegenheiten betreffen (nämlich die
im Entwurf im § 31 Abs. 5 unter Z. 9, 13 - 17 sowie 20 - 30
genannten) zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufgelegt
wird.

./2

- 2-

Weiters sollte dieses Verzeichnis Angaben darüber enthalten, wie die jeweils geltende Fassung der einzelnen Richtlinien für den daran Interessierten zugänglich ist.

Der letzte Satz des § 31 Abs. 9 (Entwurfsfassung) sollte daher in einem eigenen Absatz 9a formuliert und mit 2 Sätzen ergänzt werden:

"(9a) Die Zeitschrift Soziale Sicherheit hat bei allen Sozialversicherungsträgern (beim Hauptverband) während der Dienststunden zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufzuliegen. Weiters ist bei allen Sozialversicherungsträgern sowie beim Hauptverband ein Verzeichnis der vom Hauptverband erlassenen Richtlinien, die nicht ausschließlich innerorganisatorische Angelegenheiten berühren (insbes. der im Abs. 5 Z. 9, 13 - 17, sowie 20 - 30 genannten) zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufzulegen. Aus diesem Verzeichnis hat hervorzugehen, wie die jeweils geltende Fassung der einzelnen Richtlinie zugänglich ist".

Im Hinblick auf die erweiterte Richtlinienkompetenz wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ersucht, anlässlich der Erarbeitung von Richtlinien (wie beispielsweise die im Entwurf in § 31 Abs. 5 Z. 13, 20 sowie 27 genannten Richtlinien - insbesondere wenn die Berücksichtigung von Familien- und Einkommensverhältnissen angesprochen sind - dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie jeweils ein Exemplar des Entwurfes der Richtlinie zu überlassen.

29. Oktober 1993

Für die Bundesministerin:

Rosenmayr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böhm

